

## Informationen zur praxisintegrierten Ausbildung „Erzieher\*in“

Gültig ab Schuljahr 2020/21

Stand: August 2020

### Allgemein

Am Ita Wegman Berufskolleg kann die Ausbildung zum/zur Erzieher\*in praxisintegriert durchgeführt werden. Praxisintegriert heißt, dass die fachpraktischen Anteile der Ausbildung nicht wie in der Vollzeitform in Form von Praktika (Kurzzeitpraktika und Berufspraktikum) stattfinden, sondern in die Gesamtstruktur der Ausbildung integriert sind.

Diese Form der Ausbildung setzt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Umfang von mindestens 17,5 Stunden (in der Regel 19,5 Stunden) voraus. Im Übrigen gelten die gleichen rechtlichen Vorschriften (Prüfungsordnung) wie in der vollzeitschulischen Ausbildung. Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Ausbildung schließt ab mit der theoretischen und fachpraktischen Abschlussprüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres.

### 1. Einrichtungen

Der praktische Anteil der Ausbildung muss in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit unter Anleitung einer Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung (Erzieher\*in, Heilpädagog\*in, Dipl. Sozialpädagog\*in bzw. Sozialarbeiter\*in usw.) durchgeführt werden.

Falls der praktische Teil der Ausbildung an einer Förderschule absolviert wird, ist dem Ita Wegman Berufskolleg ein schriftlicher Nachweis über die Person, die die Anleitung übernimmt sowie über die Möglichkeit und Bereitschaft Arbeitsproben zu absolvieren, vorzulegen. Außerdem muss wegen der Ferienzeiten der Stellenanteil entsprechend erhöht bzw. die Praxiszeit entsprechend verlängert werden.

Die Praxiseinrichtung sollte in der Regel im Umkreis von 50 km um das Ita Wegman Berufskolleg liegen. Studierenden, die in einer anthroposophischen Einrichtung den Praxisanteil ihrer Ausbildung absolvieren, wird es im Einzelfall ermöglicht, auch außerhalb dieses Radius' Stellen anzunehmen. Hierzu muss ein offizieller Antrag bei der Bildungsgangleitung gestellt werden.

Die Ausbildung muss innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein. Ein Antrag auf Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Ausnahmefällen schriftlich über die Schulleitung bei der Bezirksregierung gestellt werden.

### WICHTIGE INFO ZUM PRAXISORTWECHSEL:

*Im Lehrplan der Fachschule für Sozialpädagogik des Landes NRW ist es vorgeschrieben, die Praxisanteile innerhalb der Ausbildung in mindestens zwei Arbeitsfeldern abzuleisten. Im Rahmen der Ausbildung am Ita Wegman Berufskolleg ist es daher verpflichtend, **im ersten Ausbildungsjahr***

ein vierwöchiges Pflichtpraktikum (4 Blockwochen, d.h. sowohl an den schulischen als auch an den nichtschulischen Tagen = 154 Arbeitsstunden) in einer Einrichtung **mit einem anderen Arbeitsfeld** zu absolvieren. Der Zeitrahmen für dieses Praktikum wird von der Schule vorgegeben. Näheres ist dem „Informationsskript zum Praxiswechsel“ zu entnehmen, das die Studierenden zum Beginn der Ausbildung erhalten.

Folgende fünf Arbeitsfelder sind im Lehrplan definiert:

- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von 0 bis 6 Jahren in Tageseinrichtung
- Bildung, Erziehung und Betreuung in der Arbeit mit Grundschulkindern im Offenen Ganztag
- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung)
- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit besonderem Förderbedarf in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen dieses Praxiswechsels besteht die Möglichkeit, die Studierenden bezahlt von ihrer Arbeit in der Vertragseinrichtung freizustellen. Bei einer guten Absprache der Einrichtungen und der Studierenden untereinander ist es auch möglich, dass Studierende gegenseitig ihre Praxisplätze tauschen, so dass alle Praxisplätze immer besetzt sind.

Wir bitten die Einrichtungen, an diesem Punkt mitzuarbeiten und individuelle Möglichkeiten zu entwickeln sowie bei der Erstellung des Ausbildungsplanes das Pflichtpraktikum zu berücksichtigen. Die Praxislehrkräfte des Ita Wegman Berufskollegs werden beim ersten Besuch in der Einrichtung dieses Thema mit den Anleitungen besprechen.

## **2. Vertrag und Gehalt**

Die Praxiseinrichtung schließt mit der/dem Studierenden einen Vertrag über die Ausbildungsdauer von 3 Jahren ab.

Der Vertrag sollte eine Vereinbarung darüber enthalten, was im Falle der Nichtversetzung geschieht. Laut Schulrecht ist die einmalige Wiederholung eines der drei Ausbildungsjahre möglich. Es wäre sinnvoll, wenn in diesem Fall der Vertrag um ein Jahr verlängert werden könnte.

Außerdem ist es ratsam, vertraglich festzulegen, was geschieht, wenn die/der Studierende im Fach "Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit" nicht ausreichende Leistungen erbringt. Das Vertragsende ist in der Regel spätestens der Tag der Zeugnisausgabe.

**Eine Kopie des Vertrages erhält das Ita Wegman Berufskolleg.**

Folgende Vertragsformen sind möglich (bei Bedarf kann auf Nachfrage ein Vertragsmuster ausgehändigt werden):

### **a) Ausbildungsvertrag**

Es handelt sich im Sinne der Prüfungsordnung um einen Ausbildungsvertrag besonderer Art, bei dem der Erwerb von beruflichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen im Vordergrund steht. Dabei gelten die entsprechenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes und die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechtes.

Ausbildungsverträge sind Vollzeitverträge, die die Freistellung der Studierenden für die Unterrichtszeiten beinhalten (dabei entsprechen 2 Unterrichtstage pro Woche dem Umfang einer halben Wochenarbeitszeit, eine Unterrichts-Blockwoche entspricht einer vollen Arbeitswoche). Innerhalb von drei Ausbildungsjahren müssen mind. 2400 Arbeitsstunden abgeleistet werden.

Urlaub muss während der unterrichtsfreien Zeiten genommen werden, im Übrigen wird während der Schulferien im Umfang einer vollen Stelle gearbeitet.

Ein festgelegtes Gehalt für diese Form der Ausbildung gibt es nicht. Das Ita Wegman Berufskolleg hat eine Vergütungsempfehlung verfasst und auf der Homepage veröffentlicht.

### b) Praktikumsvertrag

Wenn alle für den Ausbildungsvertrag beschriebenen Voraussetzungen beachtet werden, kann auch ein über drei Jahre laufender Praktikumsvertrag über mindestens 17,5 Arbeitsstunden (i.d.R. 19,5 Arbeitsstunden) wöchentlich abgeschlossen werden (am Ende der Ausbildung bescheinigt die Einrichtung, dass mind. 2400 Praxisstunden abgeleistet wurden). Allerdings sollte auch hier eine angemessene Ausbildungsvergütung berücksichtigt werden. Dass gerade kleine Einrichtungen nicht immer in der Lage sind, nach Tarif zu bezahlen, soll nicht dazu führen, dass Studierende in der praxisintegrierten Ausbildung generell als billige oder gar unbezahlte Arbeitskräfte angesehen werden. Das Ita Wegman Berufskolleg wendet sich ausdrücklich gegen eine Tendenz, Studierende unter Tarif-Niveau zu bezahlen.

### c) Arbeitsvertrag

Eine andere Form ist der Arbeitsvertrag, der mindestens 17,5 Wochenarbeitsstunden (in der Regel 19,5 Wochenarbeitsstunden) abdecken muss. Diese im Vertrag festgelegte Wochenarbeitszeit bleibt auch während der unterrichtsfreien Zeiten (Ferien) konstant. Für über die zwei Unterrichtstage pro Woche hinausgehende Unterrichtszeit in den Blockwochen muss eine Freistellung durch die Einrichtung erfolgen. Es kann eine Klausel eingearbeitet werden, dass die während der Blockwochen nicht erbrachte Arbeitszeit während der Schulferien nachgearbeitet wird. Am Ende der Ausbildung bescheinigt die Einrichtung, dass mind. 2400 Praxisstunden abgeleistet wurden. Die Bezahlung richtet sich nach den in der Einrichtung gültigen Tarifen.

Studierende mit Arbeitsvertrag sind in den Einrichtungen hauptamtliche Mitarbeiter, d.h. sie können im Dienstplan als voll verantwortliche Mitarbeiter eingesetzt werden. Das kommt der Einrichtung zugute, kann aber eine sinnvolle Anleitung und Ausbildung in der Praxis erschweren. Reflexionsgespräche müssen außerhalb der Arbeitszeit geführt werden und entfallen dadurch möglicherweise. Das entspricht nicht dem Sinn der Ausbildung, insbesondere wenn bei Studierenden noch keine oder nur geringfügige praktische Erfahrung vorliegt.

## 3. Arbeitszeiten, Fehlzeiten, Unterrichtszeiten

Die Arbeitszeiten unterliegen der Dienstplangestaltung der jeweiligen Einrichtung.

Über das Nachholen von Fehlzeiten im Praxisanteil der Ausbildung entscheiden wir im Einzelfall. Als Richtwert gilt, dass Fehlzeiten, die 180 Stunden innerhalb der gesamten Ausbildung überschreiten, die Zulassung zur Prüfung gefährden und nachgearbeitet werden müssen. Dies gilt auch für Krankenhausaufenthalte und Mutterschutzzeiten.

Ein Antrag auf Freistellung vom Unterricht aufgrund einer Ferienmaßnahme, eines Urlaubes mit Klienten etc. ist nicht möglich. Die Teilnahme wird als entschuldigte Fehlzeit betrachtet, wenn diese rechtzeitig angekündigt wurde und eine schriftliche Bestätigung über die Teilnahme durch die Einrichtung dem Ita Wegman Berufskolleg vorliegt.

**Die Schultage sind innerhalb der drei Jahre unterschiedlich, werden der Einrichtung aber rechtzeitig mitgeteilt.** Der Unterricht findet entweder Montag und Dienstag (8.30 – 16.30 Uhr) oder Donnerstag und Freitag (8.30 – 16.30 Uhr) statt. **Zusätzlich zu den festen Schultagen sind die Studierenden weitere Schultage für Blockwochen an der Schule.**

- Im ersten Ausbildungsjahr sind dies ca. 16 zusätzliche Schultage.
- Im zweiten Ausbildungsjahr sind dies ca. 10 zusätzliche Schultage.
- Im dritten Ausbildungsjahr sind dies ca. 7 zusätzliche Schultage.

Die Studierenden werden von uns aufgefordert, diese Information zeitnah an die Einrichtungen/die Praxisanleitung weiterzugeben. Auch Änderungsmitteilungen erfolgen auf diesem Wege.

#### **4. Einsatz der Studierenden**

Die Studierenden werden in der Regel in einem vorher vereinbarten Arbeitsbereich eingesetzt. Innerhalb großer Einrichtungen ist es jedoch auch möglich, andere Bereiche kennen zu lernen. Es können z.B. kurze, über das erste Jahr verteilte Hospitationen in verschiedenen, im Ausbildungsplan festgelegten Bereichen stattfinden. Soll die Ausbildung in zwei Bereichen stattfinden, so empfiehlt sich ein Wechsel zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres. Aufgrund der mit der Praxis verbundenen Aufgabenstellungen des zweiten und dritten Ausbildungsjahres ist ein späterer Wechsel nicht sinnvoll.

Häufige Gruppenwechsel und Einsätze der Studierenden als Springer\*in sind nicht im Sinne der Ausbildung.

Das selbständige Arbeiten soll zwar erlernt werden, es bleibt aber zu beachten, dass sich die Studierenden in einem Ausbildungsverhältnis befinden. Daher muss ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter\*in jederzeit erreichbar und gegebenenfalls kurzfristig vor Ort sein. Im Sinne der Ausbildung gilt das auch für Studierende mit einem Arbeitsvertrag.

#### **5. Ausbildungsplan**

Zu Beginn der Ausbildung erstellt die Einrichtung/Anleitung in Absprache mit der/dem Studierenden und der Praxislehrkraft einen Ausbildungsplan, aus dem hervorgeht, welche konkreten Ziele bis zu welchem Zeitpunkt angestrebt werden, welche Aufgaben die Studierenden wann übernehmen, an welchen Einsatzorten sie arbeiten und zu welchem Zeitpunkt, welche Erfahrungen sie in verschiedenen Bereichen machen sollen.

Das Anforderungsprofil der Anleitung und der Einrichtung wird dadurch deutlich. Für die begleitenden Gespräche dient der Plan als Reflexionsgrundlage.

Die Erstellung des Ausbildungsplanes besprechen Anleitung und Praxislehrkraft beim ersten begleitenden Besuch. Zur Orientierung kann das Skript „Hinweise zum Ausbildungsplan“ (wird beim ersten Praxisbesuch durch die begleitende Praxislehrkraft ausgehändigt) dienen.

Der Ausbildungsplan muss dem Ita Wegman Berufskolleg **spätestens vor den Weihnachtsferien** des ersten Ausbildungsjahres vorliegen.

#### **6. Wechsel der Einrichtung, Kündigung**

Sowohl die Einrichtungen als auch die Studierenden sind aufgefordert, sich bei Konflikten unverzüglich an die Praxislehrkraft zu wenden, um gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Bei Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung müssen dem Ita Wegman Berufskolleg umgehend eine schriftliche Begründung der Kündigung sowie ein Gutachten über den abgeleisteten Praxisanteil zukommen.

Bei Kündigung des Vertrages durch die/den Studierende/n muss vor Einreichen der Kündigung ein Gespräch mit der Praxislehrkraft geführt werden.

In jedem Fall entscheidet bei Kündigung das Ita Wegman Berufskolleg im Einzelfall über Abbruch, Verlängerung oder Fortsetzung der schulischen Ausbildung.

Ein Wechsel der Einrichtung ist nicht im Sinne der Ausbildung. Sollte ein solcher jedoch unumgänglich sein, muss – in Absprache mit der jeweiligen Praxislehrkraft – ein schriftlicher Antrag diesbezüglich gestellt werden.

## **7. Anleitung der Studierenden durch die Einrichtung**

Die Praxisanleitung ist die Ansprechperson für die Studierenden bei allen Fragen, die sich in irgendeiner Weise auf den praktischen Anteil der Ausbildung beziehen.

Die Praxisanleitung findet auf zwei Ebenen statt: Zum einen in der konkreten Arbeit des jeweiligen Bereiches und zum anderen auf einer allgemeineren, reflektierenden Ebene, die die Bedeutung der konkreten Arbeit für die eigene Person bewusst macht.

Für die konkrete, tägliche Arbeit wird auf jeden Fall eine Anleitung benannt, die im Arbeitsbereich der/des Studierenden tätig ist. In diesem Bereich der täglichen Arbeit soll die Praxisanleitung die Studierenden an neue Aufgaben heranzuführen und Anregung und Unterstützung für das praktische Handeln geben. Unter der Zielsetzung des selbständigen Arbeitens soll sie helfen, Freiräume zu schaffen, in denen Studierenden Aufgaben des Tagesablaufs ebenso wie besondere Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich übernehmen können. Eigenständig entwickelte Ideen oder Neuerungen sollen im Team besprochen und gegebenenfalls aufgenommen werden.

Um den Bereich der täglichen Arbeit ausführlich darzustellen und um die notwendige Begleitung dabei zu gewährleisten, sind Gespräche "zwischen Tür und Angel" in der Regel nicht ausreichend. Ein regelmäßiger Gesprächstermin, der kurz sein kann, hat sich daher als sinnvoll erwiesen. Im Verlauf der Ausbildung können die Abstände zwischen den Gesprächen zunehmend größer werden. Sollte ein Wechsel der Anleitung notwendig bzw. sinnvoll sein, muss die neue Ansprechperson dem Ita Wegman Berufskolleg umgehend mitgeteilt werden. Außerdem muss ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit der Anleitung erbracht werden.

## **8. Anleitungstreffen**

Um die gemeinsame Arbeit zu fördern und weiter zu entwickeln, finden regelmäßige Treffen (in der Regel einmal jährlich) der Anleitungen und der Praxislehrkräfte des Ita Wegman Berufskollegs statt. Der genaue Termin wird den Einrichtungen mitgeteilt, sobald er bekannt ist und sofern (im ersten Ausbildungsjahr) eine Kopie des Arbeitsvertrages vorliegt. Er ist auch auf der Internetseite des Berufskollegs zu finden: [www.fachschule-wuppertal.de](http://www.fachschule-wuppertal.de)

## **9. Fort- und Weiterbildung; Supervision**

Es ist sinnvoll und unbedingt wünschenswert, dass Studierende über Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung durch ihre Anleitung informiert und – je nach Vertragsart - durch die Einrichtung freigestellt werden oder Bildungsurlaub beantragen können.

An einer eventuell in der Einrichtung stattfindenden Supervision sollten die Studierenden teilnehmen können, da sie aufgrund der Dauer ihrer Ausbildung als Teammitglieder zu sehen sind.

## **10. Begleitende Besuche**

Begleitende Besuche der Praxislehrkraft in den Einrichtungen sollten während der Ausbildung ca. dreimal pro Ausbildungsjahr stattfinden. Dabei findet ein gemeinsames Gespräch zwischen Studierenden, Anleitung und Praxislehrkraft statt. Beim ersten Besuchstermin in der Einrichtung ist die Teilnahme der Praxislehrkraft am Arbeitsalltag der/des Studierenden obligatorisch. Die Gespräche sollen anhand des jeweiligen Ausbildungsplanes den jeweiligen Stand der/des Studierenden in der Ausbildung reflektieren. Auch die Arbeitsproben finden während dieser Besuche statt. **Am Ende eines Ausbildungsjahres findet ein Abschlussgespräch zum Zwecke der Reflexion des zurückliegenden und der Vorbereitung des kommenden Ausbildungsjahres statt.** Bei Bedarf und auf Wunsch der Studierenden oder der Anleitung können natürlich weitere Gespräche vereinbart werden.

Die Grundverantwortung für die Terminvereinbarungen liegt bei der Lehrkraft; beim ersten Besuchstermin sollten Vereinbarungen dazu getroffen werden, evtl. auch über eine Delegation der Verantwortung im Einzelfall.  
Verbindlich ist aber und als Absprache im ersten Protokoll festlegen: Wer den Termin absagt, muss sich kümmern.  
Ab dem zweiten Jahr liegt die Verantwortung beim Studierenden, die zuvor klar abgesprochenen Termine im Blick zu haben.

## **11. Praxisbezogene Unterrichtsfächer**

### a) Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

In diesem Fach wird kein schulischer Unterricht erteilt. Bewertet werden die Leistungen in der alltäglichen praktischen Arbeit. Grundlage der Bewertung sind die Arbeitsproben, die Wahrnehmung durch die Praxislehrkraft sowie die Darstellung und Reflexion der Arbeit in den begleitenden Gesprächen. Außerdem fließt das Gutachten (s.u.) der Praxisanleitung in die Bewertung mit ein. Darüber hinaus werden Leistungsnachweise erbracht (vgl. Infoskript „Leistungsnachweise in der praxisintegrierten Ausbildung“ für das Fach „Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit“).

### b) Projektarbeit

Im zweiten Ausbildungsjahr wird das Fach Projektarbeit erteilt. In Teams sollen die Studierenden ein praxisbezogenes Projekt erarbeiten, d.h. Ziele formulieren, planen, organisieren, durchführen, reflektieren, evaluieren und dokumentieren. Die Einrichtungen und Anleitungen sind aufgefordert, Wünsche und Ideen für Projektthemen einzubringen. Das Projekt wird im Praxisanteil der Ausbildung umgesetzt und anschließend in der Schule präsentiert. Vertreter\*innen der Einrichtungen können bei der Präsentation anwesend sein. Da die Projektarbeit ein Unterrichtsfach ist, erscheint die abschließende Note auf dem Zeugnis.  
Genauere Informationen werden vor Beginn der Projektarbeit herausgegeben.

## **12. Gutachten**

Gegen Ende jedes Ausbildungsjahres erstellt die Einrichtung ein Gutachten. Dieses Gutachten ist **bis spätestens 14 Tage vor der Zeugiskonferenz** (im ersten und zweiten Ausbildungsjahr) bzw. **vor der Zulassungskonferenz** (im dritten Ausbildungsjahr) beim Ita Wegman Berufskolleg einzureichen. Der genaue Abgabetermin wird den Studierenden und der Einrichtung beim ersten Praxisbesuch mitgeteilt. Das Einhalten dieses Termins ist unbedingt zu beachten, da sonst die Versetzung der Studierenden bzw. die Zulassung zur Prüfung nicht möglich ist!

Um das Abschlusszeugnis ausstellen zu können, müssen die Studierenden am Ende des dritten Ausbildungsjahres eine Praxiszeit von insgesamt mindestens 2400 Arbeitsstunden nachweisen. Diese Stunden sind regelmäßig erreicht, wenn die Studierenden im o.g. Stundenumfang in der Einrichtung tätig sind. Daher bescheinigt die Einrichtung im Gutachten jeweils am Ende eines jeden Ausbildungsjahres nur die bis dahin aufgetretenen Fehlzeiten, die 180 Stunden innerhalb der gesamten Ausbildung nicht überschreiten dürfen (s.o. 3.). Bei Überschreiten dieser Grenze müsste im Einzelfall nachgewiesen werden, dass der erforderliche Stundenumfang trotzdem erbracht wurde.

Die Einrichtung, in der der Pflichtpraxiswechsel im zweiten Jahr der Ausbildung absolviert wurde, bescheinigt der/dem Studierenden in einem Gutachten die abgeleisteten Arbeitsstunden.

Das Ita Wegman Berufskolleg verwendet ein Gutachten-Formular. In diesem Gutachten werden die Ausbildungsziele in den verschiedenen Bereichen zusammengefasst.

Das Gutachten wird ausschließlich zur Leistungsbeurteilung im Berufskolleg benötigt. Es ist kein Arbeitszeugnis und kann ein solches auch nicht ersetzen. Es gelten daher auch nicht die rechtlichen Vorgaben für die Formulierung eines Arbeitszeugnisses.

### **13. Kolloquium**

Am Ende des fachpraktischen Ausbildungsabschnittes findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums (Fachgesprächs) statt. In diesem soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis kompetent umgesetzt werden können.

Am Ita Wegman Berufskolleg hat das Kolloquium die Form einer öffentlichen 20minütigen Präsentation der während der fachpraktischen Ausbildung erarbeiteten Ergebnisse, an die sich eine 10-minütige Frage- und Gesprächsrunde anschließt.

Am Kolloquium nehmen die Mitglieder des Prüfungsausschusses teil sowie Studierende des Ita Wegman Berufskollegs. Fachkräfte aus den Einrichtungen (insbesondere die Anleitungen) sind eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen. Auch andere interessierte Personen können an dem Kolloquium teilnehmen.

### **14. Urkunde und Examensergebnis**

Nach erfolgreich abgeschlossenem Examen und erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums und dem Nachweis der Einrichtung, dass mindestens 2400 Praxisstunden absolviert wurden, werden die Berufsurkunde und das Zeugnis über das Ergebnis des Examens erstellt.

Die Berufsurkunde bescheinigt die Berechtigung zum Tragen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher“.

Die Themen und Ergebnisse der Examensarbeiten werden bescheinigt.

Die Fachhochschulreife wird gegebenenfalls gesondert bescheinigt.

### **15. Gültigkeit dieser Informationen**

Die vorliegenden Informationen werden jährlich überarbeitet und ggf. aktualisiert. Gültig ist immer und für alle Ausbildungsjahrgänge die zuletzt veröffentlichte Fassung. Es können sich also für das kommende Schuljahr Änderungen ergeben.

Für Studierende und Anleitungen ist es sinnvoll, sich evtl. nach neuen Informationsskripten zu erkundigen.